

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Mainhausen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Gemeindevertretung am 18.03.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das
wird
im Ergebnishaushalt

Haushaltsjahr 2008

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.822.200,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.502.080,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,-- EUR

mit einem Fehlbedarf von	679.880,-- EUR
--------------------------	-----------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	201.020,-- EUR
---	-----------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.275.150,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.414.750,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	143.500,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	411.300,-- EUR

mit einem Finanzmittelfehlbetrag des Haushaltsjahres von	206.380,-- EUR
---	-----------------------

festgesetzt.

- 2 -

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **138.400,-- EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 ,-- EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 230 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 310 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO gelten:

- a) im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag vom **12.000,00 EUR** je Kontenstelle; bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Kontenansatzes
- b) im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von **24.500,00 EUR** je Kontenstelle; bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Kontenansatzes

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgabe zu erteilen: er hat der Gemeindevertretung alsbald davon Kenntnis zu geben.

Mainhausen, den 19.03.2008

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Mainhausen

D i s s e r
Bürgermeisterin

2.

Der Landrat des Kreises Offenbach hat am 28.07.2005 seine Genehmigung zur Haushaltssatzung –und zum –plan der Gemeinde Mainhausen für das Jahr 2005 erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Mainhausen für das Haushaltsjahr 2005 vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

563.120,-- Euro

(i.W. fünfhundertdreißigtausendeinhundertzwanzig Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt,

dass die Aufnahme der einzelnen Kredite mit Ausnahme der für Umschuldungen be-

stimmten Beträge meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen

Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

20.000,-- Euro

(i.W. zwanzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO mit der Auflage, die Verpflichtungsermächtigungen nur einzugehen

-für Fortführungsmaßnahmen,

-für neue Maßnahmen nur bei Vorliegen eines schriftlichen Bewilligungsbe-

scheides des Bundes oder des Landes;

die Genehmigung für eine weitergehende Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen behalte ich mir vor.

Im Auftrag

(Pohlmann)
Oberamtsrat

**3.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für 2005**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.08.2005 bis zum 26.08.2005 bei den Verwaltungsstellen im Rathaus, Ortsteil Zellhausen, Rheinstraße 3, Zimmer Nr. 2, und im Rathaus von Mainflingen, Humboldtstraße 46-48, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Mainhausen, den 12.08.2005

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Mainhausen

D i s s e r
Bürgermeisterin